

Kfz-Rechtsschutz (RS8)

VERSICHERTES INTERESSE

1. Versicherungsnehmer als Verbraucher

Ist der Versicherungsvertrag vom Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Verbraucher geschlossen, gilt:

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und die gemäß Art. 5.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) mitversicherten Personen als Eigentümer, Halter und Lenker von versicherten Kraftfahrzeugen.

2. Versicherungsnehmer als Unternehmer/Unternehmen

Ist der Versicherungsvertrag vom Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Unternehmer/Unternehmen geschlossen, gilt:

2.1 Versichertes Unternehmen

Versicherungsschutz im Betriebsbereich hat das zur Versicherung beantragte und in der Versicherungsurkunde bezeichnete Unternehmen.

Der Versicherungsschutz für den Betriebsbereich betrifft den Fahrzeug-Rechtsschutz und den Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz.

2.2 Versicherte Personen

Versicherungsschutz im Privat- und Berufsbereich haben

2.2.1 eine in der Versicherungsurkunde namentlich als Inhaber des versicherten Unternehmens genannte natürliche Person.

Anstelle des Betriebsinhabers treten bei einer OG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, GmbH und einer Genossenschaft ein namentlich angeführter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG ein namentlich genanntes Vorstandsmitglied;

2.2.2 die Familienangehörigen dieses namentlich genannten Inhabers gemäß Art. 5.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB).

Der Versicherungsschutz im Privat- und Berufsbereich betrifft den Lenker-Rechtsschutz.

FREIE ANWALTSWAHL

Abweichend von Art. 10 und Art. 22 Pkt. 2 ARB ist der Versicherungsnehmer auch bei der außergerichtlichen Wahrnehmung rechtlicher Interessen berechtigt, eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person frei zu wählen, die ihren Sitz am Ort des zuständigen Gerichtes oder der zuständigen Verwaltungsbehörde hat.

MELDUNG DES VERSICHERUNGSFALLES

1. Abweichend von Art. 8 Pkt. 1.2 und Art. 10 Pkt. 6 ARB kann die Beauftragung des Rechtsanwaltes auch durch den Versicherungsnehmer erfolgen.

Die Meldung des Versicherungsfalles durch den Anwalt an den Versicherer wird der Meldung durch den Versicherungsnehmer im Sinne von Art. 8 Pkt. 1.1 gleichgehalten, wenn sie den in dieser Bedingungsstelle angeführten Erfordernissen entspricht.

2. Der Versicherer verzichtet auf die Geltendmachung des in Art. 8 Pkt. 1.5.1 vorgesehenen Selbstregulierungsrechtes.

VERTRAGSDAUER

Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es gilt Artikel 15 Punkt 1.1 ARB.

FAHRZEUG-RECHTSSCHUTZ UND FAHRZEUG-VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ

1. Versichertes Kraftfahrzeug

Der Fahrzeug-Rechtsschutz mit dem Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz gemäß Artikel 17 Punkt 1.3 ARB gilt für das mit dem behördlichen Kennzeichen in der Versicherungsurkunde genannte Fahrzeug.

Der Versicherungsschutz für Verträge über die Anschaffung eines Folgefahrzeuges bleibt bestehen, wenn der Wegfall des bisher versicherten Fahrzeuges sowie die Daten des Folgefahrzeuges dem Versicherer innerhalb eines Monats angezeigt und der Einschluss des Folgefahrzeuges in die Rechtsschutzversicherung beantragt wurde.

Der Versicherungsschutz gilt auch für weitere Fahrzeuge unter demselben behördlichen Kennzeichen (Wechselkennzeichen).

2. Geschäftlich befördertes Gut

Ist der Versicherungsvertrag von einem Unternehmen geschlossen, ist die Vereinbarung gemäß Artikel 17 Punkt 2.1.2 ARB (geschäftlich befördertes Gut) getroffen.

3. Erstmaliger Erwerb

Beim erstmaligen Erwerb eines versicherten Fahrzeuges besteht für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Kaufvertrag Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug am Tag des Abschlusses der Rechtsschutzversicherung behördlich angemeldet wurde und der Versicherungsnehmer nachweist, dass für ihn die Ursache des Rechtsstreites am Tag des Abschlusses der Rechtsschutzversicherung weder erkennbar war, noch erkennbar sein musste.

4. Streitigkeiten aus dem Kfz-Versicherungsvertrag

Abweichend von Artikel 17 Punkt 2.4 (3. Satz) ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Kfz-Haftpflicht- und/oder Kfz-Kasko-Versicherungsvertrag (Artikel 17 Punkt 2.4.3 ARB).

AUSFALLSVERSICHERUNG FÜR GERICHTLICH BESTIMMTE ANSPRÜCHE AUS KÖRPERSCHÄDEN

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

1.1 in Verbindung mit einem Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17 ARB) der berechtigte Lenker und die berechtigten Insassen des im Fahrzeug-Rechtsschutz versicherten Fahrzeuges;

1.2 in Verbindung mit einem Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18 ARB) die im Lenker-Rechtsschutz versicherte Person als berechtigter Lenker fremder Fahrzeuge, die nicht im Eigentum einer versicherten Person stehen, nicht auf sie zugelassen sind bzw. nicht von ihr gehalten oder geleast werden.

1.3 der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1 ARB) im Privatbereich (Artikel 19.1.1 ARB);

1.4 der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1 ARB) im Berufsbereich (Artikel 19.1.2 ARB);

1.5 der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb (Artikel 19.1.3 ARB)

1.5.1 der Versicherungsnehmer als Inhaber des versicherten Betriebes. Anstelle des Betriebsinhabers treten bei einer OG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, GmbH und einer Genossenschaft ein namentlich angeführter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG ein namentlich genanntes Vorstandsmitglied.

1.5.2 die Dienstnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb (Artikel 19.1.3 ARB).

2. Was ist versichert?

2.1 In Ergänzung des in Artikel 6 ARB vorgesehenen Versicherungsschutzes ersetzt der Versicherer in Versicherungsfällen des Schadenersatz-Rechtsschutzes mit Personenschäden diejenigen Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Schmerzensgeld (§ 1325 ABGB) und Verunstaltungsentschädigung (§ 1326 ABGB), die beim Schädiger uneinbringlich sind.

2.2 Ersatzfähig sind solche Ansprüche gemäß Punkt 2.1, die

2.2.1 im Rahmen eines Zivilprozesses durch gerichtlich beauftragte Sachverständige festgestellt und durch ein staatliches Gericht zuerkannt werden. Ist, wie im Fall eines Versäumnungsurteils, keine Feststellung durch gerichtlich beauftragte Sachverständige erfolgt, kann der Versicherer einen gerichtlich beeideten

Sachverständigen beauftragen, um die tatsächlich angemessene Höhe des Schmerzensgelds bzw. der Verunstaltungsentschädigung feststellen zu lassen. Von der Beauftragung eines Sachverständigen ist der Versicherungsnehmer umgehend schriftlich zu informieren.

Wenn der Versicherungsnehmer mit dem erstellten Gutachten nicht einverstanden ist, kann er binnen 14 Tagen ab Erhalt des Gutachtens seinerseits einen gerichtlich beeideten Sachverständigen schriftlich namhaft machen und diesen mit der Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens beauftragen.

Kommen die beiden Sachverständigen zu einer einheitlichen Meinung, so sind Versicherer und Versicherungsnehmer an diese Entscheidung gebunden. Weicht diese Entscheidung jedoch von der wirklichen Sachlage erheblich ab, können Versicherungsnehmer oder Versicherer diese Entscheidung gerichtlich anfechten. Treffen die beauftragten Sachverständigen innerhalb von vier Wochen keine oder keine übereinstimmende Entscheidung, kann der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gerichtlich geltend machen.

Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen in diesem Verfahren vom Versicherer bzw. Versicherungsnehmer zu tragen, wobei die Kostentragungspflicht des Versicherungsnehmers mit der Höhe seiner eigenen Sachverständigenkosten begrenzt ist. Kommt es zu keiner Einigung, trägt jede Seite die Kosten ihres Sachverständigen. Diese Kosten teilen das Schicksal der Kosten eines allfälligen Deckungsprozesses.

2.2.2 dem Privatbeteiligten in einem Strafprozess zuerkannt werden

sowie Verzugszinsen bis zur Rechtskraft und nach Maßgabe der gerichtlichen Entscheidung.

2.3 Ist für die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausländisches Recht anzuwenden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf vergleichbare ideelle Schadenersatzansprüche.

Sach- und Vermögensschäden sind keinesfalls Gegenstand der Ersatzleistung des Versicherers.

2.4 Die Entschädigungsleistung gemäß Pkt. 2.2 beträgt höchstens EUR 40.000,00, jedoch können diese Entschädigungsleistung und die sonst vom Versicherer gemäß Artikel 6 ARB zu übernehmenden Kosten zusammen die vereinbarte Versicherungssumme nicht übersteigen.

3. Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung (Zeitlicher Geltungsbereich und Nachhaftung) und wann ist die Versicherungsleistung fällig?

3.1 Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten, wenn auch diese Ausfallsversicherung bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat.

3.2 Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatzansprüche, die während der Laufzeit gemäß Punkt 3.1 und innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das Risiko des Schadenersatz-Rechtsschutzes fällig werden.

3.3 Die Versicherungsleistung ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Rechtsschutzversicherers von der Ergebnislosigkeit des ersten Vollstreckungsversuches fällig.

4. Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle, die in Europa (im geografischen Sinn), den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren, - auch auf Flug- und Schiffsreisen innerhalb der äußeren Grenzen dieses Geltungsbereiches - eintreten, wenn auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in diesem Geltungsbereich erfolgt.

5. Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Obliegenheiten)

5.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer bei Geltendmachung der Versicherungsleistung, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, über die zugesprochene Forderung zu informieren, das gerichtliche Erkenntnis zu überlassen und über die bereits durchgeführten Betreibungsmaßnahmen und deren Ergebnisse zu informieren.

5.2 Der Versicherer kann nach Erbringung der Ausfallsleistung vom Versicherungsnehmer verlangen, dass dieser unter Kostenhaftung des Versicherers und nach Zession der Forderung an den Versicherungsnehmer den ersetzten Anspruch im eigenen Namen weiter betreibt.

6. Rechtsgrundlage

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Gemeinsamen Bestimmungen, die Besonderen

Bestimmungen sowie die Sonderbedingungen des jeweils versicherten Schadenersatz-Rechtsschutzes der ARB.

ERWEITERTER STRAF-RECHTSSCHUTZ IM PRIVATBEREICH

1. Was ist versichert?

In Erweiterung von Art. 19 Pkt. 2.2 ARB wird im Falle eines rechtskräftigen Freispruchs auch bei Handlungen und Unterlassungen, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind, rückwirkend Versicherungsschutz gewährt.

2. Bis zu welcher Höhe werden Kosten übernommen?

Bei einem Versicherungsfall gemäß Art. 19 Pkt. 2.2.2 ARB werden Kosten bis zur Höhe von EUR 5.000,00 übernommen.

3. Was ist nicht versichert?

3.1 Verbrechen im Sinn von § 17 (1) StGB,

3.2 Delikte, bei denen die Anklage auf gewerbsmäßige Begehung im Sinn von § 70 StGB lautet,

3.3 Delikte, für deren Begehung der Versicherte bereits zumindest einmal rechtskräftig verurteilt wurde,

3.4 Privatanklagedelikte,

3.5 Delikte des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen und umgekehrt sowie Delikte mitversicherter Personen gegeneinander.